

„SYSTEMDIENLICHKEIT“ IM ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSGESETZ

Gerald KALT¹, Sven KAISER¹, Alfons HABER¹

Hintergrund

Ein viel diskutierter Aspekt des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) sind Bestimmungen zu „systemdienlichen Betrieb“ bzw. Kriterien für die Klassifizierung von Anlagen als „systemdienlich“. Die in der Regierungsvorlage zum EIWG [1] enthaltene Begriffsbestimmung für „systemdienlichen Betrieb“ ist überaus breit gefasst und umfasst vor allem auch Aspekte der „Netzdienlichkeit“ (vgl. [2][3]). Einige materielle Bestimmungen zu Systemnutzungsentgelten nehmen darauf Bezug und schreiben tarifliche Begünstigungen für „systemdienliche“ Anlagen vor. Konkrete Kriterien bzw. Anforderungen werden von der Regulierungsbehörde festzulegen sein. Der öffentliche Diskurs hat bereits gezeigt, dass die Bestimmungen des EIWG-Entwurfs bei verschiedenen Interessengruppen die Erwartung geweckt haben, durch eine Klassifizierung als „systemdienlich“ in den Vorteil tariflicher Begünstigungen zu gelangen.

Fragestellung und Methodik

Die folgenden Fragestellungen werden untersucht:

- Welche materiellen Vorgaben trifft der EIWG-Entwurf in Hinblick auf tariflich-regulatorische Festlegungen und wie können diese sinnvoll umgesetzt werden?
- Welche EU-rechtlichen Vorgaben sind bei der konkreten Ausgestaltung der Netznutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörde in Hinblick auf eine Begünstigung „systemdienlichen Betriebs“ zu beachten?

Der methodische Ansatz umfasst eine Analyse der relevanten Bestimmungen des aktuellen EIWG-Entwurfs und eine Systematisierung der aus dem Entwurf ableitbaren Kriterien für „Systemdienlichkeit“. Weiters wird diskutiert, inwieweit bestehende und geplante tarifliche Regelungen den Anforderungen des EIWG-Entwurfs gerecht werden, und welche zusätzlichen Instrumente in Frage kommen, um system- oder netzdienliche Betriebsweisen mit angemessenen tariflichen Begünstigungen zu forcieren. Letztendlich werden Überlegungen der E-Control dargelegt, die in der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung Niederschlag finden könnten.

Ergebnisse

Die materiellen Bestimmungen im EIWG-Entwurf sehen eine Reihe von Mechanismen vor, beispielsweise dass Netzbetreiber in ihren Netzentwicklungsplänen geeignete Standorte für „systemdienlichen Betrieb“ auszuweisen haben (§§ 117, 118, 123) und bei der Bemessung des Netzzanschlussentgeltes (NAE) „systemdienliche Effekte der Standortwahl“ zu berücksichtigen sind (§ 130 Abs. 4). Für Stromerzeugungsanlagen ist an diesen Standorten laut EIWG-Entwurf eine Reduktion der Netzzanschlusspauschale um bis zu 30 % vorzusehen (§ 130 Abs. 5), während Energiespeicher „unter Berücksichtigung des systemdienlichen Betriebs“ für 20 Jahre vom bezugsseitigen Netznutzungsentgelt und vom Netzverlustentgelt befreit werden sollen (§ 127 Abs. 3). Diese Bestimmungen sind insofern diskussionswürdig, als sie die Ermessensfreiheit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Netzzelten einschränken könnten, was im Urteil des EuGH in der Rechtssache C-718/18 [4] für rechtswidrig erklärt wurde.

Aus der Begriffsbestimmung „systemdienlicher Betrieb“ laut EIWG-Entwurf lässt sich die in Abb. 1 dargestellte Systematisierung ableiten. „Systemdienlichkeit“ kann potenziell begründet sein durch (1.) die Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit oder (2.) eine (aus der Betriebsweise der Anlage eines Netzbewerters resultierende) Kostenreduktion bzw. Kostenvermeidung auf Seiten des Netzbetreibers. Für die praktische Umsetzung in Zusammenhang mit Netzzanschluss oder Anlagenbetrieb ist noch zu klären, welche Systemgrenzen für die Qualifizierung als „systemdienlich“ gelten sollen.

¹ E-Control (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft), Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Tel +43 1 24724-0, office@e-control.at, www.e-control.at

Schlussfolgerungen

„Systemdienlicher Betrieb“ ist im EIWG-Entwurf sehr breit gefasst. Er kann die Erbringung von Flexibilitäts- und Systemdienstleistungen ebenso umfassen wie tarifliche Instrumente und vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Netzbewerber, die Kosteneinsparungen beim Netzbetrieb bringen. Letzteres wäre mit dem Begriff „Netzdienlichkeit“ besser beschrieben, da insb. die Definition der Systemgrenzen offen bleibt. Für eine Umsetzung der Bestimmungen des EIWG-Entwurfs sind eine Konkretisierung und ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen muss einen effektiven Nutzen für die Gesamtheit der Netzbewerber zum Ziel haben, auf Ausgewogenheit und Angemessenheit der Anreize bzw. Begünstigungen abzielen und EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung tragen.

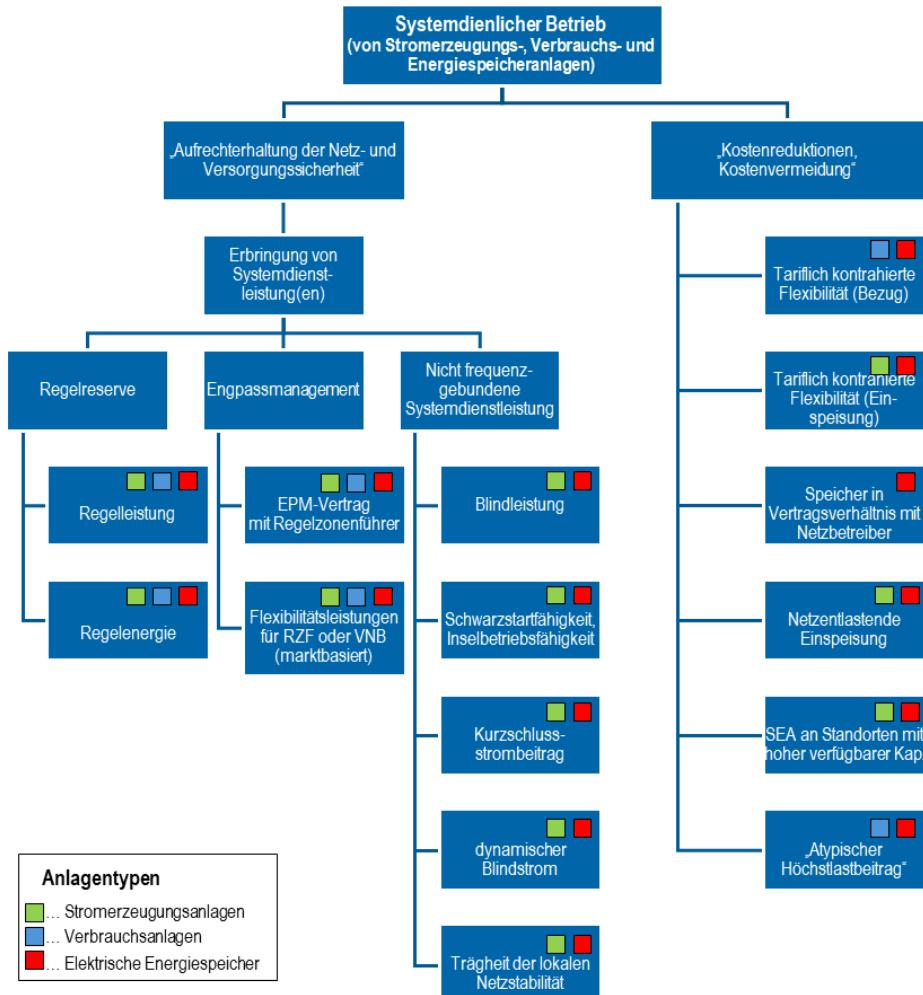


Abbildung 1: Systematisierung der möglichen Kriterien bzw. Voraussetzungen für „systemdienlichen Betrieb“

Referenzen

- [1] Regierungsvorlage Elektrizitätswirtschaftsgesetz. 312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/312/fname_1723270.pdf (letzter Zugriff im Dez. 2025)
- [2] Haber A. (2018). Netz- und Systemintegration. Die Rolle von Energiespeichern. In: Böttcher, J. and Nagel, P. ed. Batteriespeicher: Rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, De Gruyter Oldenbourg, 2018, S. 233-253.
- [3] Schulze Y., Müller M., Faller S., Duschl W., Wirtz F. (2021). Was ist Netzdienlichkeit?, et - Energiewirtschaftliche Tagesfragen.
- [4] Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) von 2. Sept. 2021 in der Rechtssache C-718/18, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62018CJ0718> (letzter Zugriff im Dez. 2025)